OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680042/2/MZ

Datum:
Linz, 12. August 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Maßnahmenbeschwerde des H P, X, betreffend die Beschlagnahme eines Laserblockers samt Zubehör am 21.06.2019, den

B E S C H L U S S

I. Die Maßnahmenbeschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit E-Mail vom 02.08.2019 um 13:46 Uhr erhob die beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) eine am gleichen Tag um 13:37 Uhr von der bP digital signierte Maßnahmenbeschwerde. Am 21.06.2019 sei es nach Anhaltung des PKW der bP um ca 16:30 Uhr auf der A1 in Fahrtrichtung Wien zur Beschlagnahme eines Laserblockers „Stinger“ und weiterer Zubehörteile gekommen.

Auf die Beschwerdebegründung braucht mangels weiterer Verfahrensrelevanz nicht eingegangen zu werden.

II.a) Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde – wie zu zeigen sein wird – zurückzuweisen ist.

b) Als entscheidungsrelevant wird der in Punkt I. genannte Sachverhalt festgestellt.

III.a) Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 7 Abs 4 zweiter Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung der unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung.

Gemäß des aufgrund § 17 VwGVG anzuwendenden § 13 Abs 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen. Abs 5 leg cit zufolge ist die Behörde

allerdings nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

§ 32 Abs 2 AVG nach enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

b) Die bP bringt vor, dass es am 21.06.2019 nach Anhaltung ihres PKW um ca 16:30 Uhr auf der A1 in Fahrtrichtung Wien zur Beschlagnahme eines Laserblockers „Stinger“ und weiterer Zubehörteile gekommen sei. Die bP hat in diesem Zeitpunkt zweifellos im Sinne des § 7 Abs 4 Z 3 VwGVG Kenntnis von der Ausübung der nunmehr bekämpften unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt erlangt und es wurde daher am Freitag den 21.06.2019 die sechswöchige Beschwerdefrist in Gang gesetzt. Dass die bP behindert gewesen wäre, von ihrem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, wird nicht vorgebracht und ist für das Landesverwaltungsgericht auch nicht ersichtlich.

Im Sinne der Vorgaben des § 32 Abs 2 AVG für die Berechnung des Fristenlaufes endete die Beschwerdefrist im vorliegenden Fall am Freitag den 02.08.2019.

c) Die bP hat ihre Beschwerde am 02.08.2019 um 13:37 Uhr digital signiert und um 13:46 Uhr per E-Mail an das Landesverwaltungsgericht übermittelt. Gemäß § 13 Abs 5 AVG ist die Behörde allerdings nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten und kann – Abs 2 leg cit zufolge – technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten im Internet bekanntmachen.

Von der Ermächtigung des § 13 Abs 2 AVG hat das Landesverwaltungsgericht Gebrauch gemacht. Auf dessen Homepage findet sich die „Kundmachung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich über die Kommunikation (den Verkehr) zwischen Landesverwaltungsgericht und Beteiligte“ (abrufbar unter https://www.lvwg-ooe.gv.at/Mediendateien/Kundmachung_Stand_01012017.pdf).

Die Kundmachung normiert in § 1 Abs 2, dass die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) zwar auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit sind, diese allerdings nur während der Amtsstunden betreut und Anbringen, die außerhalb der

Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, daher nicht entgegengenommen werden.

Darüber hinaus erfolgt sogar der Hinweis, dass dies die Wirkung hat, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Landesverwaltungsgerichtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten.

Die Amtsstunden des Landesverwaltungsgerichtes wurden wie folgt festgelegt (siehe auch https://www.lvwg-ooe.gv.at/148.htm):

Montag	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Dienstag	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:30 Uhr

Am Freitag den 02.08.2019 endeten entsprechend der wiedergegebenen Kundmachung die Amtsstunden um 12:30 Uhr. Das per E-Mail um 13:46 Uhr eingebrachte und auch schon nach Ende der Amtsstunden signierte Rechtsmittel erreichte die belangte Behörde daher außerhalb der Amtsstunden und gilt damit im Hinblick auf die oben genannte Kundmachung erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden, somit am Montag den 05.08.2019 als eingebracht (vgl VwGH 23.05.2012, 2012/08/0102), was im Übrigen auch mit dem Posteingangsstempel des Landesverwaltungsgerichtes auf dem in Rede stehenden Schriftstück übereinstimmt.

d) Die Beschwerde der bP ist daher als verspätet anzusehen und das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung nicht von der zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer